

Sitzung: 28.01.2020 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 6

Einbeziehungssatzung für das Gebiet "Kirchenstraße" in Lindkirchen;
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: **- Mit 23 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Einbeziehungssatzung „Kirchenstraße“ in Lindkirchen. Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 346 in der Gemarkung Lindkirchen.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Ziel der Planungsmaßnahme ist die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in Lindkirchen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Lindkirchen unmittelbar neben der Kirche und umfasst eine Fläche von ca. 744 m². Das Plangebiet zählt zum Außenbereich und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum bebauten Ortsbereich. Durch den Erlass der Einbeziehungssatzung wird die im Außenbereich liegende Fläche an die umliegende Bebauung einbezogen. Die anliegenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als „Dorfgebiet“ und als „Allgemeines Wohngebiet“ eingeteilt.

Die überplante Fläche wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsarbeiten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.